

EINWOHNERGEMEINDE TURGI



**REGLEMENT ÜBER
DIE ABFALLENTSORGUNG**

2013



INHALTSÜBERSICHT

I Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Definition der Abfallarten	5
§ 4 Grundsätze	5
§ 5 Information	6
§ 6 Vollzug	6
§ 7 Benützungspflicht	7
§ 8 Abfallzerkleinerer	7
§ 9 Ablagerungsverbot	7
§ 10 Öffentliche Abfallkörbe	7
§ 11 Kompostieren	8
§ 12 Verbrennen	8
II Abfahren	8
a) Gemeinsame Bestimmungen	8
§ 13 Organisation	8
§ 14 Bediente Strassen	9
§ 15 Abfuhrdaten	9
§ 16 Bereitstellung	9
b) Kehricht- und Sperrgutabfuhr	9
§ 17 Umfang	9
§ 18 Bereitstellungsart	10
c) Grünabfuhr	10
§ 19 Umfang	10
§ 20 Bereitstellungsart	10
d) Spezialabfahren	11
§ 21 Umfang	11
§ 22 Bereitstellungsart	11



III Sammelstellen	11
a) Kommunale Sammelstellen	11
§ 23 Angebot	11
§ 24 Betrieb	12
b) Private Sammelstellen	12
§ 25 Abfälle und Altstoffe	12
§ 26 Elektrische und elektronische Geräte	12
§ 27 Batterien und Akkumulatoren	12
§ 28 Tierkörper	12
§ 29 Sonderabfälle	13
IV Finanzierung	13
§ 30 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	13
§ 31 Gebühren	13
§ 32 Bemessungsgrundlage	14
§ 33 Gebührenbezug	14
§ 34 Erhebung der Abfallgrundgebühren	14
§ 35 Abfallrechnung	15
V Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
§ 36 Übergangsbestimmungen	15
§ 37 Rechtsschutz	15
§ 38 Vollstreckung	15
§ 39 Strafbestimmungen	15
§ 40 Haftung	15
§ 41 Inkrafttreten	16
Anhang I	17
Gebührentarif	



Die Einwohnergemeinde Turgi erlässt, gestützt auf

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

folgendes

Reglement über die Abfallentsorgung

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

¹Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Turgi. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

²Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Geltungsbereich

¹Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

²Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
 - Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
 - Sonderabfälle aus Wohnungen
- sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.



³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Abfahren und kommunale Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Turgi und den hier ansässigen Betrieben zur Verfügung. Die private Sammelstelle in der Gemeinde Turgi steht der Bevölkerung und den hier ansässigen Betrieben zur Verfügung.

§ 3 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Wohnungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³ Sonderabfälle aus Wohnungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§ 4 Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.



⁴ Ausgediente elektrische und elektronische Geräte sind dem Handel, dem Hersteller oder an bewilligte Sammelstellen zurückzugeben. Es besteht für solche Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht der Händler und Hersteller.

⁵ Sonderabfälle aus Wohnungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§ 5 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

² Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Gemeindeverwaltung. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Wohnungen und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen und privaten Sammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind. Alle Haushalte und Betriebe der Gemeinde Turgi erhalten einmalig eine Kundenkarte einer privaten Sammelstelle, die bis zum Wegzug oder Aufgabe des Betriebes gültig ist. Danach ist diese Karte der Gemeindeverwaltung zu retournieren.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Wohnungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende



Fachleute beiziehen.

⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden, mit Verbänden oder privatwirtschaftlichen Unternehmen zusammenarbeiten.

§ 7

Benützungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte);
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehrlicht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8

Abfallzerkleinerer

¹ Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.

² Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehrlicht, ist untersagt, wenn damit die Abfallbinde erheblich schwerer werden.

§ 9

Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10

Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Erholungsgebieten und Bushaltestellen.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehrlicht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Wohnungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

³ Betriebe, aus deren Geschäft Abfall von Kunden anfällt oder zu erwarten



ist, können vom Gemeinderat zur Aufstellung von Abfallkörben verpflichtet werden. Die Anschaffung und die bedarfsgerechte Leerung der Behälter gehen zu Lasten der Betriebe.

§ 11 Kompostieren

¹Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung).

²Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

§ 12 Verbrennen

¹Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Eine Ausnahme bilden einzig trockene, natürliche Abfälle aus Wald, Feld und Garten, sofern dabei nur wenig Rauch entsteht.

²In Wohngebieten ist auch das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

³In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

⁴Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

¹Die Gemeinde bietet für Kehricht und Grünabfälle regelmässig gebührenpflichtige Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform (z.B. Abfallsäcke, Gebührenmarken, Schlaufen, Abfall-Container) für die Abfuhr vor.

²Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier/Karton, Sperrgut usw.).

³Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der



Gebinde bei den Wohnungen (Hol-Systeme) oder durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

§ 14

Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrlichfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrlichfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15

Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Wohnungen und Betrieben im Abfallkalender oder im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Turgi mitgeteilt.

§ 16

Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Es ist gut sicht- und greifbar (in der Regel am Strassenrand) zu deponieren, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrlichsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort zu Lasten des Grundeigentums (z.B. bei einzelnen Überbauungen oder Gebieten) bestimmen.

b) Kehrlich- und Sperrgutabfuhr

§ 17

Umfang

¹ Der Kehrlichabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehrlich inkl. Sperrgut;
- dem Kehrlich entsprechende Abfälle aus Betrieben.

² Von der Kehrlichabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen; ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel oder Dritten zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Wohnungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehrlich gleichgestellt sind;



- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 18**Bereitstellungsart**

¹ Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen.

² Sperrgut (max. 200 cm lang und 40 kg schwer) ist in fest verschnürten Bündeln oder als ganzes Stück, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehrriecht zusammen bereitzustellen. Sperrgut kann auch privaten Abnehmern oder Dritten zugeführt werden.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 8 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container (in der Regel bis 800 Liter) verlangt werden. Der Gemeinderat kann diese Zahl in Ausnahmefällen anpassen. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrriechtsäcken der Gemeinde abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.

⁴ Betriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitzustellen.

⁵ Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Grünabfuhr**§ 19****Umfang**

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 20**Bereitstellungsart**

¹ Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in Bündeln, Behältern oder offiziell zugelassenen Abfall-Containern (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen. Der Einsatz von speziell gezeichneten und biologisch abbaubaren Säcken kann vom Gemeinderat erlaubt werden.

² Bündel, Behälter oder Abfall-Container müssen mit der entsprechenden gebührenpflichtigen Schlaufe versehen sein.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als



8 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container (in der Regel bis 800 Liter) verlangt werden. Der Gemeinderat kann diese Zahl in Ausnahmefällen anpassen. Das Grüngut ist in einem gekennzeichneten Behälter zu deponieren.

d) Spezialabfahren

§ 21

Umfang

¹Nach Bedarf werden für Altpapier/Karton usw. Spezialabfahren durchgeführt.

²Der Gemeinderat kann, solange Gewähr für einwandfreies Einsammeln besteht, diese Spezialabfahren von Organisationen (z.B. Vereinen) durchführen lassen.

§ 22

Bereitstellungsart

¹Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und darf nicht in Schachteln oder Säcke abgefüllt werden. Karton ist separat zu bündeln.

²Der Gemeinderat kann festlegen, dass Papier und Karton getrennt gesammelt werden.

³Textilien/Schuhe sind in den speziell dafür vorgesehenen Säcken an die Strasse zu stellen oder in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 23

Angebot

¹Für die Abfallarten Glas und Weissblech sind an geeigneten Stellen Container vorhanden. Alle anderen Stoffe sind nicht zugelassen.

²Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³Es können zusätzliche Sammelstellen eingerichtet werden.



⁴Die Sammelstellen können vom Gemeinderat aufgehoben werden, wenn deren Ordnung nicht aufrecht erhalten werden kann oder kein Bedarf mehr besteht.

§ 24 Betrieb

¹Die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt dem Bauamt der Gemeinde Turgi.

²Die Leerung der Container kann an Dritte vergeben werden.

³Die Sammelstellen sind unbeaufsichtigt. Die Öffnungszeiten, welche der Gemeinderat festlegt, werden bei den Sammelstellen angeschrieben und im Abfallkalender bekanntgegeben.

b) Private Sammelstellen

§ 25 Abfälle und Altstoffe

Sämtliche Abfälle und Altstoffe gemäss Angebotsliste der privaten Sammelstelle in der Gemeinde Turgi können dort mit der Kundenkarte entsorgt werden. Für gewisse Stoffe wird eine Gebühr erhoben.

§ 26 Elektrische elektronische Geräte

und ¹Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte.

²Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen.

§ 27 Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rückgabe aller Batterietypen ist kostenlos. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle.

§ 28 Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle abzuliefern.

**§ 29****Sonderabfälle**

Sonderabfälle aus Wohnungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke / Dritte) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

IV FINANZIERUNG**§ 30****Verursacherprinzip
und kostendeckende
Gebühren**

¹Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

²Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 31**Gebühren**

¹Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Wohnungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

²Für die private Sammelstelle in der Gemeinde Turgi finanziert die Gemeinde die Behandlungsgrundgebühr pro Wohnung und Jahr, um die Benützung der Sammelstelle zu erleichtern.

³Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

⁴Für Sonderabfälle aus Wohnungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.



⁵ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Die Gebühren werden alljährlich im Abfallkalender veröffentlicht.

§ 32 Bemessungs- grundlage

¹ Bei der Kehrriechtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Grünabfuhr pro Gebinde und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.

² Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

³ Anpassung von Grundgebühr oder von Sackgebühren, Sperrgutmarken, Containerplomben und Grünabfuhrschlaufen werden vom Gemeinderat vorgenommen, sobald im entsprechenden Bereich der vorgegebene Kostendeckungsgrad nicht mehr erreicht wird.

§ 33 Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialkehrriechsäcken, Gebührenmarken und Schlaufen, sowie mittels Plomben für das Gewerbe. Die Grundgebühr wird pro Jahr und Wohnung bei den Liegenschaftseigentümern (Grund-, bzw. Stockwerkeigentümer oder Baurechtsnehmer laut Grundbuch) erhoben. Die Weiterverrechnung an die einzelnen Wohnungen ist Sache des Eigentümers.

² Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

§ 34 Erhebung der Ab- fallgrundgebühren

¹ Als Wohnung im Sinne des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) gilt die Gesamtheit der Räume, die eine bauliche Einheit bilden und einen eigenen Zugang entweder von ausserhalb des Gebäudes oder von einem gemeinsamen Bereich innerhalb des Gebäudes (Treppenhaus) haben.

² Für Wohnungen, die mehr als drei Monate in ununterbrochener Reihenfolge unbewohnt sind, wird, auf Meldung des Eigentümers, eine entsprechende Reduktion gewährt. Dieser Anspruch erlischt nach Ablauf eines Jahres seit Rechnungsstellung.

³ Die Grundgebühren werden analog des hydrologischen Jahres (1. Oktober bis 30. September) durch die Finanzverwaltung verrechnet.

⁴ Eigentümerwechsel im Laufe des Jahres haben die Liegenschaftseigentümer der Finanzverwaltung zu melden, damit eine pro rata Rechnung erstellt werden kann.



⁵Die festgelegte Abfallgebühr versteht sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben aufgelegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist gleichzeitig mit der Verrechnung der Abfallgebühr zur Zahlung fällig.

§ 35**Abfallrechnung**

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36**Übergangsbestimmungen**

Die Gebühren, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Recht eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

§ 37**Rechtsschutz**

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 38**Vollstreckung**

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 39**Strafbestimmungen**

¹Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis Fr. 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

²Kommt eine Busse über Fr. 2'000.00 in Frage, erstattet der Gemeinderat Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Baden.

³Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 40**Haftung**

Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrriechtafuhrfahrzeugen, -verbrennungsanlagen oder anderen Kehrriechentsorgungsanlagen und -einrichtungen auf oder ereignen sich dadurch Unfälle, so haftet dafür der Verursacher. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.



§ 41

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement über die Abfallentsorgung vom 2. Dezember 1994, mitsamt seinen Gebührentarifen sowie mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 29.11.2012.

GEMEINDERAT TURGI

sig. Peter Heiniger
Gemeindeammann

sig. Michaela Egloff
Gemeindeschreiberin



Anhang I

GEBÜHRENTARIF

1. Abfahren und Häckseldienst

Kosten pro Einheit
exkl. MWST

1.1 Kehrrichtabfuhr (inkl. Sperrgut)

a) Säcke, Marken

17 Liter	10 Stk.	Fr. 10.00
35 Liter	10 Stk.	Fr. 20.00
60 Liter	10 Stk.	Fr. 35.00
110 Liter	10 Stk.	Fr. 65.00

1 Gebührenmarke für Kleinsperrgut
(100x50x50 cm, bis 25 kg)

1 Stk. Fr. 5.00

b) Containerplombe für eine Leerung 600 – 800 Liter

1 Stk. Fr. 42.00

1.2 Grünabfuhr

a) Schlaufen für Bündel (Astbündel bis 20 kg)

10 Stk. Fr. 25.15

b) Gebindeschlaufen für regelmässige Leerung

bis 60 Liter	10 Stk.	Fr. 25.15
61 – 140 Liter	10 Stk.	Fr. 50.25
141 – 240 Liter	10 Stk.	Fr. 100.00
600 – 800 Liter	10 Stk.	Fr. 280.00

1.3 Häckseldienst

bis 15 Minuten

gratis

ab 15 bis 30 Minuten

effektiver Aufwand

2. Grundgebühren

Tarif für die jährliche pauschale Grundgebühr pro Wohnung Fr. 60.00